



Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und
Landesentwicklung, Postfach 31-29, 65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen V 7-3 - Az: 66k 04-83-06

Regierungspräsidium
Darmstadt
Wilhelminenstraße 1 - 3

Dst.-Nr. 0458
Bearbeiter/in Herr Kunz
Telefon 815 - 2382
Telefax 815 - 2217
E-Mail karl-otto.kunz@hmvwl.hessen.de

64283 Darmstadt

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Regierungspräsidium
Gießen
Postfach 10 08 51

Datum 8. August 2007

35338 Gießen

Regierungspräsidium Darmstadt		
Eing. 09. AUG. 2007		
Abt. / Bev.	Aktenz.	Erh. Kontr.
III	33.1	

Regierungspräsidium
Kassel
Steinweg 6

34117 Kassel

*10
Sigi. V. 8.14.18. H. Heidl für Land,
Fr. Eling*

Beschilderung von „Familienparkplätzen“ mit nichtamtlichen Zusatzzeichen in Verbindung mit Zeichen 314 StVO

Nach der derzeitigen Rechtslage ist eine Ausweisung von Familienparkplätzen unzulässig. Es fehlt an einer entsprechenden Ermächtigungsgrundlage im Straßenverkehrsgesetz. Insoweit hilft auch die Aufnahme eines Zusatzzeichens in den Katalog der Verkehrszeichen nicht weiter.

Die Beratungen auf der letzten Sitzung des Bund-Länder-Fachausschusses Straßenverkehrs-Ordnung/Ordnungswidrigkeiten (BLFA-StVO/OWI) im Mai 2007 haben gezeigt, dass sich auch keine Ländermehrheit zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes findet. Es besteht keine Bereitschaft zur Schaffung von weiteren Parkprivilegien.

Die von der BAST herausgegebenen „Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs“ (EAR) sind bisher im BLFA-StVO weder beraten noch beschlossen worden und kommen somit als Grundlage für eine Zusatzbeschilderung nicht in Betracht.

Ich bitte, die Ihnen nachgeordneten Straßenverkehrsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Im Auftrag

Hoffmann
(Hoffmann)